

## **Tierhaltung in der Mietwohnung**

... ist ein häufiger Streitpunkt zwischen Vermieter und Mieter und auch ein Dauerbrenner in der Rechtsprechung. Das gilt besonders für das Halten von Tieren in innerstädtischen Mehrfamilienhäusern.

Gesetzlich ist dieses Thema nicht eindeutig geregelt. Unbestritten ist aber, dass der Vermieter zwischen unterschiedlichen Interessen vermitteln muss. Einerseits hat er seiner Fürsorgepflicht gegenüber den übrigen Hausbewohnern und deren Anspruch auf möglichst ungestörtes Wohnen zu genügen. So können Mieter beispielsweise erwarten, vor gefährlichen Tieren wie Kampfhunden, Gift- oder Würgeschlangen geschützt zu werden. Andererseits gibt es aber auch das Recht, einen Blindenhund zu halten. Abgesehen davon, dass nichts dagegen spricht, wenn ein Mieter ein nicht störendes Kleintier wie einen Hamster oder einen Wellensittich in seiner Wohnung hat (BGH, Az. VIII ZR 340/06).

Der Mieter sollte dennoch immer einen Blick in den Mietvertrag werfen und im Zweifel seinen Vermieter um Erlaubnis fragen. Das gilt besonders für das Halten von Hunden und Katzen.

Setzt ein Mieter eine verbotene Tierhaltung trotz Abmahnung fort, droht die Kündigung der Wohnung (LG Hildesheim, Urteil vom 28. Febr. 2006, Az. 7 S 4/06).